

## Übersicht Kleinlotterien

Stand: Februar 2023

	Bewilligungspflichtige Kleinlotterien	Nicht bewilligungspflichtige Kleinlotterien (Tombolas)
<b>Charakterisierung</b>	<p>Kleinlotterien sind Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird, sofern sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weder automatisiert;</li> <li>- noch interkantonal;</li> <li>- noch online durchgeführt werden.</li> </ul> <p>Ihr Reingewinn wird in der Regel zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet. <a href="#">Art. 3 lit. b und f BGS</a>, <a href="#">Art. 34 BGS</a></p>	
		<p>Diese Art Kleinlotterie (Tombola, Lottoveranstaltung, Bingo) ist zwingend am Unterhaltungsanlass durchzuführen. Die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Übergabe der Gewinne hat unmittelbar am Unterhaltungsanlass zu erfolgen. <a href="#">Art. 41 Abs. 2 BGS</a></p>
<b>Bewilligungspflicht</b>	<p>Ja, durch das Departement für Justiz und Sicherheit. <a href="#">Art. 32 Abs. 1 BGS</a>, <a href="#">§ 4 KSG</a>, <a href="#">§ 1 und 2 KSpV</a></p>	<p>Nein. Ausnahme, wenn Plansumme Fr. 50'000 übersteigt. <a href="#">Art. 41 Abs. 2 BGS</a>, <a href="#">Art. 40 VGS</a>, <a href="#">§ 3 KSG</a></p>
<b>Veranstalter/-in</b>	<p><b>Juristische Personen</b> nach schweizerischem Recht. <a href="#">Art. 33 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 BGS</a></p>	<p><b>Juristische und natürliche Personen.</b> (Keine Vorschriften).</p>
<b>Durchführung durch Dritte</b>	<p>Organisation oder Durchführung darf an Dritte ausgelagert werden, sofern diese gemeinnützige Zwecke verfolgen. <a href="#">Art. 33 Abs. 2 BGS</a></p>	<p>Keine Vorschriften.</p>
<b>Maximale Plan-/Lotteriesumme</b>	<p>Fr. 100'000 (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose bzw. Einsatzkarten) <a href="#">Art. 37 Abs. 1 lit. b VGS</a></p> <p>Fr. 500'000, wenn die Kleinlotterie der Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung dient. <a href="#">Art. 34 Abs. 4 BGS</a>, <a href="#">Art. 37 Abs. 2 VGS</a></p>	<p>Fr. 50'000 (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose bzw. Einsatzkarten) <a href="#">Art. 40 VGS</a>, <a href="#">§ 3 KSG</a></p>

	<b>Bewilligungspflichtige Kleinlotterien</b>	<b>Nicht bewilligungspflichtige Kleinlotterien (Tombolas)</b>
<b>Maximaler Einsatz pro Los / pro Einsatzkarte</b>	Fr. 10 <a href="#">Art. 37 Abs. 1 lit. a VGS</a>  Die Spieler dürfen eine beliebige Anzahl Lose kaufen.	Keine Vorschriften.
<b>Gewinnart</b>	<b>Geld- und/oder Sachpreise.</b> <a href="#">Art. 32 ff. i.V.m. 41 Abs. 2 BGS</a>	Ausschliesslich <b>Sachpreise.</b> <a href="#">Art. 41 Abs. 2 BGS, § 3 KSG</a>
<b>Gewinn-/ Trefferplan</b>	Der Gewinnplan muss im Voraus definiert werden, d.h. vor Beginn des Losverkaufs. <a href="#">Art. 34 Abs. 1 BGS</a>	
<b>Gewinn- und Trefferquote (minimaler Gewinn)</b>	Minimale Gewinnmöglichkeit: Der Gesamtwert der Gewinne beträgt <b>mind. 50 %</b> der Plan-/Lotteriesumme. <a href="#">Art. 37 Abs. 3 VGS</a>  Mindestens <b>jedes zehnte Los</b> weist einen Gewinn auf. <a href="#">Art. 37 Abs. 3 VGS</a>	Keine Vorschriften.
<b>Gewinnverwendung</b>	Der Reingewinn darf für eigene Zwecke verwendet werden, sofern sich der Veranstalter / die Veranstalterin keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet, d.h. Vereine und gemeinnützige Stiftungen dürfen die Reingewinne für eigene Zwecke verwenden. <a href="#">Art. 129 Abs. 1 BGS</a>  In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Reingewinn darf auch für die Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet werden. <a href="#">Art. 34 Abs. 2 BGS</a>	
<b>Durchführungskosten</b>	Die Durchführungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den Mitteln für gemeinnützige Zwecke stehen. <a href="#">Art. 34 Abs. 1 und 2 BGS</a>	
<b>Online-Verkauf</b>	Nicht zulässig. <a href="#">Art. 3 lit. f BGS</a>	
<b>Mindestalter</b>	16 Jahre. <a href="#">§ 9 Abs. 3 KSG, § 11 KSpV</a>	

	<b>Bewilligungspflichtige Kleinlotterien</b>	<b>Nicht bewilligungspflichtige Kleinlotterien (Tombolas)</b>
<b>Bewilligungsvoraussetzungen</b>	<p>Veranstalter/-in (jur. Person) muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einen guten Ruf geniessen,</li> <li>- Gewähr für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leisten.</li> </ul> <p><a href="#">Art. 33 Abs. 1 lit. a BGS</a>, <a href="#">§ 5 KSG</a></p> <p>Zudem muss die Kleinlotterie so ausgestaltet sein, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann,</li> <li>- von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht, und</li> <li>- sie muss auf einem im Voraus definierten Gewinnplan beruhen.</li> </ul> <p><a href="#">Art. 33 Abs. 1 lit. b BGS</a>, <a href="#">Art. 34 Abs. 1 BGS</a>, <a href="#">§ 5 KSG</a></p>	Keine. Vorbehalten bleiben allfällige Bewilligungen der Gemeinde/des Kantons für den Anlass ausserhalb der Geldspielgesetzgebung.
<b>Frist und Einreichung der Gesuche</b>	<p>Bewilligungsgesuch: Bis spätestens 31. August im Jahr vor Durchführungsjahr beim DJS auf <a href="#">amtlichem Formular</a>. <a href="#">§ 6 KSG</a>, <a href="#">§ 5 Abs. 3 KSpV</a></p> <p>Im Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden, sofern sie am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten stattfinden. <a href="#">§ 6 Abs. 3 KSG</a></p>	<p>Im Rahmen der kommunalen Anlassbewilligung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Allfällige Vorschriften ausserhalb der Geldspielgesetzgebung beachten (Anlassbewilligung nach kantonalem oder kommunalen Recht).</p>
<b>Zahlenmässige Beschränkung</b>	<p>Pro Veranstalter dürfen <b>jährlich maximal zwei Kleinlotterien</b> bewilligt werden. <a href="#">Art. 37 Abs. 4 VGS</a></p> <p>Zusätzlich ist die Gesamtsumme der Kleinlotterien im Kanton pro Kalenderjahr durch das Kleinlotteriekontingent beschränkt (abhängig von der Wohnbevölkerung: Fr. 2.50 pro Kopf; Kontingent im Kanton Thurgau rund Fr. 710'000 (Stand 2023). <a href="#">Art. 34 Abs. 7 BGS</a> i.V.m. <a href="#">Art. 4 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)</a></p>	Keine Beschränkung.